

## Verein für benachteiligte Kinder in der Stadt Freiburg e.V.

### **§1 Name, Sitz, Eintragung**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein für benachteiligte Kinder in der Stadt Freiburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein für benachteiligte Kinder in der Stadt Freiburg e.V.“
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe, insbesondere von benachteiligten Kindern in der Stadt Freiburg.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Kennenlernen von Kulturangeboten im Umkreis von Freiburg: Bildungserlebnisse anstoßen;
  - Begegnung von Kindern unterschiedlicher Herkunft bzw. auch mit Migrationshintergrund;
  - Unterstützende Maßnahmen zur Erlernung der deutschen Sprache;
  - Umwelterorientierung in der Natur und in der Stadt Freiburg.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Freiburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären ist, oder durch Ausschluß aus dem Verein im Falle eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins.

#### **§4 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 4. Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Ausschluß von Mitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§6 Gesetzliche Vertretung**

Zur gerichtlichen und ausergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Satzung ist errichtet in der Gründungsversammlung vom 03. Februar 2009

Christoph Schrade

Barbara Freitag

Petra Lotzmann

Ingrid Allmendinger

Claudia Wehnelt

Wolfgang Daun

Hans-Dieter Müller